

# **Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  6. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  7. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung und –sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,

4. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern, soweit die Schadensursache nicht durch höhere Gewalt bedingt ist,
  5. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  6. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Straßen und Plätzen,
  7. Bergen und Absichern von Sachen,
  8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen sowie Entfernen von gefährlichen Ästen, Schnee und Eiszapfen, sofern die Ursache nicht durch höhere Gewalt bedingt ist,
  9. Rettungsdienstunterstützungsleistungen, z.B. Tragehilfe, soweit Menschenleben nicht in Gefahr ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und –höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Den Gebührenansätzen werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde berechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.07.2015 außer Kraft.

Bad Bentheim, den 20.12.2017

**Stadt Bad Bentheim**  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Pannen

Anlage:  
Gebührentarif

# Gebührentarif

**Anlage zur Satzung der Stadt Bad Bentheim über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**Tarif je halbe Stunde in €**

## **1. Personaleinsatz**

1.1 Gebühr pro Einsatzkraft 25,00

## **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF) 93,50

2.2 Löschfahrzeuge (LF)

LF 8 77,00

LF 8 (Unimog) 123,00

LF 20 154,00

2.3 Rüstwagen (RW) 148,50

2.4 Hubrettungsbühne (HRB) 260,00

2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW) 35,00

2.6 Einsatzleitwagen (ELW) 55,50

2.7 ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW) 60,75

2.8 Gerätewagen (GW) 57,50

2.9 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 182,00

## **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen sowie -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## **4. Unfugalarm/Fehlalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit dereingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

## **5. Brandsicherheitswache**

50 % der Personalkosten entsprechend Ziffer 1 sowie je Tag/Veranstaltung ein Stundensatz für in Anspruch genommene Fahrzeuge.